

Anlieferung von Abfällen und Sonderabfällen in Kehrlichtverwertungsanlagen (KVA)

Gültig ab 1. Mai 2024



Anlieferung Abfälle

1	Geltungsbereich	3
2	Umschreibung der Abfallqualität	4
2.1	Brennbarkeit von Abfällen	4
2.2	Abfalldimensionen	4
2.3	Positivliste	4
2.4	Negativliste	5
2.5	Problemabfälle	6
2.6	Sonderabfälle	7
3	Pflichten der Kundschaft	8
3.1	Deklarationspflicht	8
3.2	Einhaltung der Anlieferbedingungen	8
3.3	Entlad	8
3.4	Haftung	8
3.5	Sanktionen	8
4	Genehmigung – Gültigkeit	8
4.1	Gültigkeit	8
5–7	Anlieferung Sonderabfälle	9–14
8–18	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	15–18



1.1 Geltungsbereich

Im Folgenden ist umschrieben, welche brennbaren Abfälle in die Kehrichtverwertungsanlagen (im Weiteren «die KVA») gemäss Tabelle 1 angeliefert werden können. Diese Bedingungen bilden integrierenden Bestandteil für mit der Kundschaft abgeschlossene Vereinbarungen mit der ZAV

Logistik AG (im Weiteren «der ZAV») über die Entgegennahme und Verwertung von brennbaren Abfällen. In Ausnahmefällen sind allfällige anlagen- oder kundenspezifische Präzisierungen in den jeweiligen Vereinbarungen mit den Kunden separat aufgeführt.

VeVA-Betriebsnummern, Standorte und Organisationen der ZAV-Aktionäre

Tabelle 1

VeVA-Betriebs-Nr.	Standorte KVA	Organisationen
024300015	Reservatstrasse 5, 8653 Dietikon	Limeco
011700012	Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil	Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)
029500103	Zugerstrasse 165, 8810 Horgen	Entsorgung Zimmerberg
023000063	Scheideggstrasse 50, 8404 Winterthur	Stadtwerk Winterthur
026103518	Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich	Entsorgung + Recycling Zürich

2 Umschreibung der Abfallqualität

2.1 Brennbarkeit von Abfällen

Als brennbar und somit geeignet für die thermische Verwertung in KVA sind Abfälle, deren brennbaren Anteile in der Regel grösser als 70 Gewichtsprozente sind. Falls die brennbaren Anteile kleiner als 70 Gewichtsprozente sind, wird durch die KVA die Verwertbarkeit in KVA anhand von durch die Kundschaft vorzulegender Analysen (Glühverlust) beurteilt.

2.2 Abfalldimensionen

Es wird unterschieden in lose und sperrige Abfälle. Sofern die Kundschaft sperrige Abfälle, welche Maximalabmessungen gemäss Tabelle 2 aufweisen, nicht zerkleinert anliefern kann, müssen diese getrennt angeliefert und vor Entladung dem Waag- und Hallenpersonal der KVA als solche avisiert werden. Sperrige Abfälle werden vor der thermischen Verwertung durch die KVA zerkleinert.

2.3 Positivliste

Die Aufzählung der zur Annahme in den KVA zugelassenen Abfälle in Tabelle 3 ist nicht abschliessend. Sie umschreibt die typischerweise in den KVA zugelassenen Abfallcodes ohne Sonderabfälle (siehe Ziff. 2.6). Weitere Abfallcodes können unter www.veva-online.admin.ch oder beim ZAV abgefragt werden.

Die Erfassung der Einlieferungen auf den Waagen in den KVA und die Fakturierung erfolgen nach individuellen Bezeichnungen. Die Kundschaft hat keinen Anspruch, die in Tabelle 3 aufgezählten Abfälle in die KVA des ZAV einzuliefern. Massgebend für die Kundschaft sind die mittels Vereinbarung festgelegten Abfallarten.

Maximalabmessungen für massive Stücke in losen und sperrigen Abfällen

Tabelle 2

KVA	Lose Abfälle, «Bunkerware», ohne Monolieferungen	Sperrige Abfälle zur «Zerkleinerung» und Monolieferungen
	(Länge x Breite x Tiefe in cm)	(Länge x Breite x Tiefe in cm)
Dietikon	100 x 80 x 10	200 x 100 x 20
Hinwil	100 x 80 x 10	200 x 100 x 20
Horgen ¹	100 x 80 x 10	200 x 100 x 20
Winterthur	100 x 80 x 10	200 x 100 x 20
Zürich-Hagenholz	100 x 80 x 10	200 x 100 x 20

¹ Maximalgrösse von Anliefergebänden 7 m³

Positivliste

Tabelle 3

Abfallcode VeVA	Bezeichnung
17 09 98	Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Spermmüll

2.4 Negativliste

Von der Annahme in den KVA ausgeschlossen sind die in der Tabelle 4 aufgeführten Abfälle.

Negativliste		Tabelle 4	
Pos.	Abfall	Umschreibung/Beispiele	Korrekte Entsorgung
2.4.1	Nicht genehmigte Sonderabfälle	Alle mit [S] bezeichneten Abfälle gemäss VeVA	Sonderabfallsammelstelle, siehe Ziff. 2.6
2.4.2	Mineralische, inerte Abfälle	Glas, Ziegel, Backsteine, Beton, Steine, Zement, Mörtel, Gips, Strassenbelag, Aushub	Baustoffrecycling, Deponie Typ B (VVEA)
2.4.3	Metallische Abfälle	Autofelgen, metallische Gegenstände, Geräte	Altstoffhandel, Branchenorganisationen
2.4.4	Explosive und leicht entzündliche Abfälle (Sonderabfälle)	Lösungsmittel, Druckbehälter, Munition, Feuerwerk	Sonderabfallsammelstelle
2.4.5	Staubförmige Abfälle	Monochargen Toner, Schleifstäube, Mehle, Aschen	Deponie Typ E (VVEA)
2.4.6	Asbesthaltige Abfälle	Eternit, Fugenkitt	Spezialisierte Sonderabfallentsorger
2.4.7	Radioaktive Abfälle (Sonderabfälle)	Definition gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV), z. B. Abfälle aus medizinischen Anwendungen sowie aus der Forschung	Spezialisierte Sonderabfallentsorger
2.4.8	Verbundprodukte Kunststoffe/Metall/Glas	Bürorehstuhl, Bauteile, wie z. B. Fassadenverkleidungen	Altstoffhandel, bzw. Schredderanlagen
2.4.9	Fahrzeugbereifungen	Auto-, Motorrad-, Lastwagen-, Trax- und Traktorenreifen, Gummiraupen	Aufarbeitung, Zementwerk, Granulatproduktion
2.4.10	Zytostatische Medikamente (Sonderabfälle)		Spezialisierte Sonderabfallentsorger
2.4.11	Stark humantoxische Abfälle (Sonderabfälle)		Spezialisierte Sonderabfallentsorger
2.4.12	Kohlefaserhaltige Abfälle	Monochargen kohlefaserhaltige Produktionsabfälle (Karbon)	Spezialisierte Sonderabfallentsorger, Deponie Typ E (VVEA)
2.4.13	Tierische Abfälle	Kadaver, Schlacht-/Metzgereiabfälle	TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid GZM Extraktionswerk AG, Lyss
2.4.14	Stofflich verwertbare Kunststoffe	Monochargen Kunststoffabfälle (z. B. unverschmutzte Produktionsabfälle)	Stoffliches Kunststoffrecycling

2.5 Problemabfälle

Für die Anlieferung von Monochargen (gleichartige Abfälle), welche nicht auf der Negativliste aufgeführt sind, bedarf es generell einer Vorabklärung. Unter den in Tabellen 5.1/5.2 aufgeführten Bedingungen können Problemabfälle in den

KVA entgegengenommen werden, sofern keine Alternativmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der ZAV gibt auf entsprechende Anfrage Adressen des Altstoffhandels bzw. von spezialisierten Entsorgungsunternehmen bekannt.

Problemabfälle
Tabelle 5.1

Pos.	Abfall	Umschreibung/Beispiele	Korrekte Entsorgung
2.5.1	Mineralwollen wie Steinwolle «FLUMROC», Glaswolle «ISOVER»	keine Monochargen, max. 5 Volumenprozent in gemischten Bauabfällen	Rückschub über den Fachhandel «FLUMROC»-Recycling (www.flumroc.ch) «ISOVER»-Recycling (www.isover.ch)
2.5.2	«Dachpappen», Teer- oder Bitumenbahnen	max. 2t/Lieferung, max. Stückgrösse 1/1 m, Monochargen über 2t auf Voranmeldung bei der KVA	Deponie Typ E (VVEA)
2.5.3	Altkabel, Elektroinstallationen mit Kupferdrähten	keine Annahme, ausgenommen Isolationen als Sonderabfall, siehe Ziff. 2.6	Altstoffhandel, Schredderwerke
2.5.4	DiAx-Kabel, Glasfaserkabel, Fernsehkabel, Datenübertragungskabel	max. 1 m Länge, Menge nach Absprache mit der KVA	
2.5.5	Bänder, Seile, Garne, Kunststoffbänder Nylon, Gewebe, Synthetik	max. 1 m Länge, Fäden und Knäuel, verpackt in 110-Liter-Säcken	
2.5.6	Druckluft- und Hydraulikschläuche aus Gummi oder Kunststoff	max. 1 m Länge	
2.5.7	Kunststoffrohre PE, PP, PVC, schwarz, grau, orange	max. 1 m Länge	Kunststoffrecycling
2.5.8	Rollen (Papier, Folien, Kunststoffe, Etiketten)	max. 1 m Länge und radial aufgeschnitten	Altstoffhandel, Recycling
2.5.9	Sägespäne, Sägemehl	keine Monochargen, verpackt in 110-Liter-Säcken, max. 10 Stück/Anlieferung	Pellettisierung

Problemabfälle

Tabelle 5.2

Pos.	Abfall	Umschreibung/Beispiele	Korrekte Entsorgung
2.5.10	Siloballenfolien, Kunststoffvliese aus Landwirtschaft, Gemüse-, Gartenbau	lose ungerollt, max. Stückgrösse 2/2 m	Kunststoffrecycling
2.5.11	Kunststofffolien dick, z.B. von Teichen, Abdichtungen	max. Stückgrösse 1/1 m	Kunststoffrecycling
2.5.12	Kunstrasen, Sportplatzbeläge aus Gummigranulat	in der Regel als Sonderabfall (Schwermetallgehalt), siehe Ziff. 2.6, max. Stückgrösse 1/1 m	
2.5.13	Kunststofftanks, Kanister, Kunststofffässer	ohne Inhalt und unverschlossen, Tanks mindestens zweimal geschnitten, max. Stückgrösse 1/1 m	
2.5.14	Glasfaserverstärkter Kunststoff GFK (Polyester, Silos, Boote, Produktionsabfälle)	lose, ungerollt, max. Stückgrösse 1/1 m	
2.5.15	Verbundprodukte Gummi mit Metall-/Textilgeweben, wie z.B. Schläuche, Bodenbeläge, Förderbänder	auf Anfrage, Analyse erforderlich	Altstoffhandel, Schredderwerke

2.6 Sonderabfälle

Ausgewählte Sonderabfälle können durch KVA gemäss deren VeVA-Empfängerbewilligung (www.veva-online.admin.ch) verwertet werden.

Durch die Kundschaft muss dem jeweiligen KVA pro Abfallcode [S] ein Antrag mit detaillierten Angaben und Analysen eingereicht werden. Ausgenommen von der Antragspflicht sind problematische Holzabfälle (03 01 04 S, 17 02 98 S, 19 12 06 S, 20 01 37 S). Antragsformulare «Antrag zur Entsorgung von Sonderabfall in KVA» sind bei den KVA erhältlich. Zwischen der Kundschaft und der KVA wird vereinbart, zu welchen stofflichen Parametern Analysen vorgelegt werden müssen.

Die Anlieferung von Sonderabfall in die KVA ist ab Vorliegen eines bewilligten Antrages möglich. Die Anlieferungen von Sonderabfällen erfolgen in Absprache mit dem oder der VeVA-Verantwortlichen. Jede Einlieferung von Sonderabfall erfolgt mit ausgefülltem VeVA-Begleitschein. Bei Fehlen eines bewilligten Antrages und/oder eines VeVA-Begleitscheines wird die Annahme von Sonderabfällen durch die KVA verweigert.

Detaillierte Informationen zur Anlieferung von Sonderabfällen in KVA sind in den Kapiteln 5 bis 7 zu finden.

3.1 Deklarationspflicht

Einlieferungen sind durch die Kundschaft an der Waage zu deklarieren. Ausgefüllte Begleitpapiere für die Anlieferung bewilligter Sonderabfälle (gemäss Ziff. 2.6) oder Versand-/Begleitformulare für aus dem Ausland importierte Abfälle sind bei der Anlieferung an der Waage unaufgefordert vorzulegen. Auf Verlangen können durch das Personal der KVA von der Kundschaft weitere Informationen (wie z.B. Zusammensetzung, Herkunft) zu einzelnen Anlieferungen erhoben und registriert werden. Die KVA und der ZAV sind berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung jederzeit auch am Entstehungsort der Abfälle eigene Stichproben/Kontrollen durchzuführen.

3.2 Einhaltung der Anlieferbedingungen

Nebst der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, dabei insbesondere Art. 4 Abs. 1 VeVA und Art. 32 der VVEA, liegt die Einhaltung der unter Ziff. 2 definierten Qualität und die Abmessungen der Einlieferungen in der Verantwortung der Kundschaft. Nicht vereinbarungskonform eingelieferte Abfälle können von den KVA zu Lasten der Kundschaft abgewiesen werden.

3.3 Entlad

Die Kundschaft ist für den Entlad der eingelieferten Abfälle bis in die Kehrtrichter der KVA selber verantwortlich.

Sie hat sich dabei an die Anweisungen des Personals der KVA zu halten. Im Entlade- und Bunkerbereich der KVA besteht striktes Rauchverbot.

3.4 Haftung

Für die Entsorgung von Abfällen, welche durch die Kundschaft auf dem Areal des KVA entladen worden sind, aber nicht den in dieser Broschüre festgelegten Bedingungen entsprechen, kann das KVA der Kundschaft den Aufwand für die fachgerechte Entsorgung in Rechnung stellen. Die Kundschaft haftet vollumfänglich für entstehende Umtriebe, Schäden und Ausfallkosten des KVA, welche nachweislich auf Fehllieferungen der Kundschaft zurückzuführen sind.¹

3.5 Sanktionen

Die KVA können Sanktionen aussprechen, wenn durch die Kundschaft gegen die gesetzlichen Bestimmungen sowie gegen die Annahmebedingungen verstossen wird.

Zu den Gesetzesverstössen zählt die Umgehung der Deklarations- und Bewilligungspflicht für die Anlieferung von Sonderabfällen (Falschdeklaration).

Zu den Sanktionen zählen nebst der Abweisung oder der Verhängung einer Einlieferungsperre die polizeiliche Verzeigung sowie die Information von Vollzugsbehörden und aller ZAV-Aktionäre.

4 Genehmigung – Gültigkeit

4.1 Gültigkeit

Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Bestimmungen zur Abfallannahme und sind ab 1. Mai 2024 bis auf weiteres gültig.

¹ Ein Aus- und Anfahren einer Ofenlinie infolge von Störstoffen in angelieferten Abfällen verursacht einen Produktionsunterbruch. Der Schadenersatz setzt sich aus den Kosten der Schadensbehebung, der ordnungsgemässen Entsorgung der Störstoffe sowie des entgangenen Erlöses infolge Produktionsunterbruchs zusammen.

Anlieferung Sonderabfälle

5	Geltungsbereich	10
5.1	Bedingungen	10
5.2	Richtwerte	10
5.3	Antragstellung durch die Kundschaft	10
6	Musterbeispiel Antrag	11–13
7	Stichproben bei Sonderabfällen	14
7.1	Stichproben	14
7.2	Zugelassene Abfallcodes pro KVA	14



5.1 Bedingungen

Einzelne, ausgewählte Sonderabfälle lassen sich in den KVA gemäss deren VeVA-Empfängerbewilligungen thermisch verwerten. Massgebend dafür ist Art. 32 der VVEA. Demgemäss müssen flüssige Sonderabfälle einen Flammpunkt von über 55 °C aufweisen.

5.2 Richtwerte

Massgebend beim Betrieb der KVA ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Abluft, Abwasser und Rückstände. Für Abfallanlieferungen, Sonderabfälle inklusive, existieren keine gesetzlichen Annahmegrenzwerte. Die Beurteilung gefährlicher Inhaltsstoffe von Sonderabfällen erfolgt anhand der Analysen gemäss den Richtwerten von Tabelle 6.

Richtwerte gefährlicher Inhaltsstoffe von Sonderabfällen

Tabelle 6

Hg	Cd	Ni	Cr	Pb	Cu	Zn	As	Sb	Br	I	Organisch gebundene Halogene	S	Cl
Quecksilber	Cadmium	Nickel	Chrom	Blei	Kupfer	Zink	Arsen	Antimon	Brom	Iod		Schwefel	Chlor
0,6	15	70	170	650	900	2100	3,5	110	50	50	10000 ¹	2400 ²	7700

¹ gemäss Art. 32, Ziffer c, VVEA

² bezogen auf die Trockensubstanz (TS)

Alle Werte in mg/kg [oder g/t oder ppm] für gefährliche Inhaltsstoffe von Sonderabfällen.

5.3 Antragstellung durch die Kundschaft

Wir bitten Sie, dem jeweiligen KVA pro Sonderabfall-Abfallcode [S] vor erstmaliger Anlieferung mittels ausgefüllten Antragsformulars («Antrag zur Entsorgung von Sonderabfall in der Kehrrechtverwertungsanlage»), welches beim jeweiligen Werk auch digital erhältlich ist, detaillierte Angaben und Analysen einzureichen. Die VeVA-Verantwortlichen der KVA werden mit Ihnen vereinbaren, zu welchen stofflichen Parametern Sie Analysen erstellen lassen müssen. Ausgenommen von der Antragspflicht sind problematische Holzabfälle (03 01 04 S, 17 02 98 S, 19 12 06 S, 20 01 37 S).

Die Anlieferung von Sonderabfall in die KVA ist ab Vorliegen eines bewilligten Antrages möglich. Die Anlieferungen von Sonderabfällen erfolgen in Absprache mit dem VeVA-Verantwortlichen bzw. gemäss der Auflagen im bewilligten Antrag. Alle Einlieferungen von Sonderabfall müssen mit den gemäss VeVA vorgeschriebenen, ausgefüllten VeVA-Begleitscheinen erfolgen.

Betriebsreglement KVA 2024-2028

Beilage 3.2

1. Kundschaft

Name der Firma
VeVA-Betriebsnr.
Strasse
PLZ/Ort
Telefon
Fax

Kontaktperson
Name/Vorname
Telefon
E-Mail

2. Logistik

Transporteur
Name
PLZ/Ort

 Palette Saugwagen Mulde < 10 m³ Mulde > 10 m³
 anderes

3. Hinweise zur Arbeits- und Transportsicherheit

keine Schutzmassnahmen erforderlich
 nachfolgend aufgeführte Schutzmassnahmen sind zu beachten:
.....

4. Sonderabfall

Bezeichnung
VeVA-Code
Herkunft/Objekt
Prozess
.....

- Menge einmalig t
 Menge regelmässig / pro Jahr t

5. Eigenschaften

Farbe
Geruch
TS-Gehalt Gew. %
Glührückstand Gew. %
Flammpunkt °C

- Sicherheitsdatenblätter liegen bei
 Analysenergebnisse vom beiliegend

Betriebsreglement KVA 2024-2028

Beilage 3.2

6. Analysen über Inhaltsstoffe

Annahmerichtwerte und Annahmegrenzwerte in [mg/kg oder g/t oder ppm] für gefährliche Inhaltsstoffe. In Absprache zwischen der Kundschaft und dem/der VeVA-Verantwortlichen des KHKW werden die vorzulegenden Analysen vereinbart.

Chem. Zeichen	Bezeichnung	Werte [mg/kg oder g/t oder ppm]	Analysenergebnis [mg/kg oder g/t oder ppm]	Analysenergebnis dividiert durch Richtwert	Bemerkungen
Hg	Quecksilber	0.6			
Cd	Cadmium	15			
Ni	Nickel	70			
Cr	Chrom	170			
Pb	Blei	650			
Cu	Kupfer	900			
Zn	Zink	2100			
As	Arsen	3.5			
Sb	Antimon	110			
Br	Brom	50			
I	Jod	50			
Organisch gebundene Halogene		10 000 ¹			
S	Schwefel	2400 ²			
Cl	Chlor	7700			

¹ gemäss Art. 32, Ziffer c, VVEA

² bezogen auf die Trockensubstanz (TS)

Ort, Datum

.....

7.1 Stichproben

Die systematische Rückstellung von Stichproben bei jeder Anlieferung von Sonderabfall ist nicht erforderlich. Solche können bei Bedarf oder in speziellen Situationen durch die VeVA-Verantwortlichen individuell angeordnet werden. Stichproben werden im Rahmen des Qualitätsmanagements Abfallannahme durch die KVA auch bei Sonderabfällen durchgeführt.

Für gleichbleibende und regelmässige Anlieferungen von Sonderabfällen können situativ zusätzlich zur Bewilligung des Antrages zwischen der Kundschaft und den KVA Qualitätsvereinbarungen getroffen werden. Darin wird u.a. der Rhythmus von den durch die Kundschaft vorzulegenden Laboranalysen geregelt.

7.2 Zugelassene Abfallcodes pro KVA

Die in KVA zugelassenen Abfallcodes können mittels Eingabe der VeVA-Betriebsnummer im Internet unter www.veva-online.admin.ch abgerufen werden.

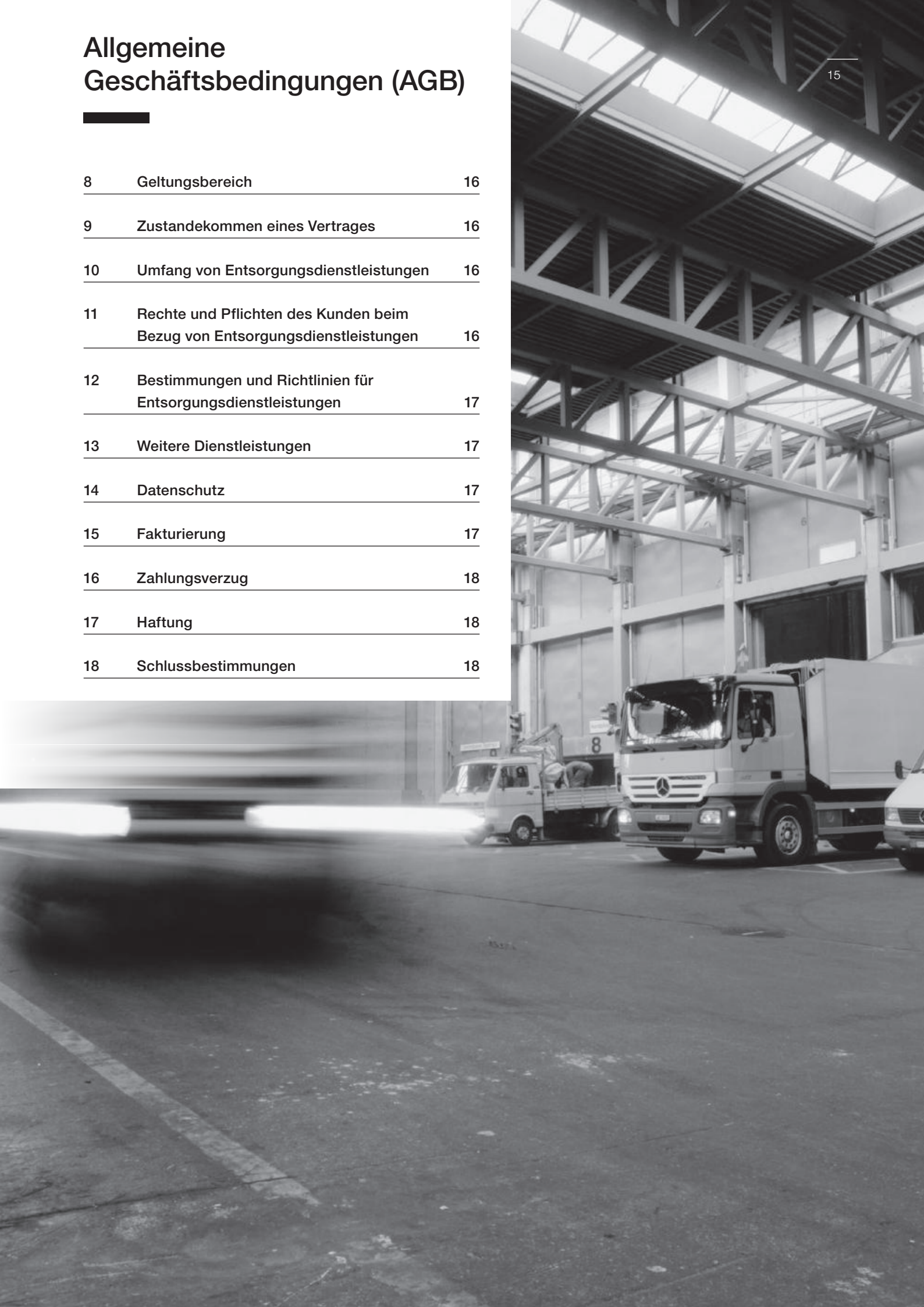
VeVA-Betriebsnummern, Standorte und Organisationen der ZAV-Aktionäre

Tabelle 7

VeVA-Betriebs-Nr.	Standorte KVA	Organisationen
024300015	Reservatstrasse 5, 8653 Dietikon	Limeco
011700012	Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil	Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)
029500103	Zugerstrasse 165, 8810 Horgen	Entsorgung Zimmerberg
023000063	Scheideggstrasse 50, 8404 Winterthur	Stadtwerk Winterthur
026103518	Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich	Entsorgung + Recycling Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

8	Geltungsbereich	16
9	Zustandekommen eines Vertrages	16
10	Umfang von Entsorgungsdienstleistungen	16
11	Rechte und Pflichten des Kunden beim Bezug von Entsorgungsdienstleistungen	16
12	Bestimmungen und Richtlinien für Entsorgungsdienstleistungen	17
13	Weitere Dienstleistungen	17
14	Datenschutz	17
15	Fakturierung	17
16	Zahlungsverzug	18
17	Haftung	18
18	Schlussbestimmungen	18



8. Geltungsbereich

- 8.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden und der ZAV Logistik AG (im Weiteren «der ZAV») für die Erbringung von Dienstleistungen seitens des ZAV.
- 8.2 Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und sowohl vom ZAV als auch vom Kunden unterzeichnet worden sind.
- 8.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.
- 8.4 Es gilt jeweils die beim Abschluss eines Vertrages gültige Fassung der AGB.
- 8.5 Der ZAV ist berechtigt, die AGB anzupassen. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert.

9. Zustandekommen eines Vertrages

- 9.1 Die vom ZAV dem Kunden unterbreitete Offerte gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch den Kunden kommt der Vertrag zustande.
- 9.2 Der ZAV stellt dem Kunden eine schriftliche Bestätigung aus.

10. Umfang von Entsorgungsdienstleistungen

- 10.1 Der ZAV stellt im Sinne einer entgeltlichen Dienstleistung die gesetzeskonforme Verwertung der qualitativ und quantitativ mit dem Kunden vereinbarten Abfälle sicher.
- 10.2 Die vom ZAV bezeichneten Annahmestellen nehmen vertragskonform angelieferte Abfälle des Kunden zu den zwischen dem ZAV und dem Kunden vertraglich fixierten Anlieferpreisen entgegen.

- 10.3 Der ZAV ist im Falle von Betriebsstörungen, Betriebsausfällen, Revisionen oder bei Überlast der Annahmestelle berechtigt, die Abfallanlieferungen des Kunden zu reduzieren bzw. vorübergehend vollumfänglich auf andere Annahmestellen umzuleiten oder vorübergehend ganz zu unterbrechen. Ersatzansprüche gegen den ZAV für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung von Entsorgungsdienstleistungen sind ausgeschlossen.
- 10.4 Das Personal der Annahmestellen und des ZAV ist berechtigt, Qualitätskontrollen an vom Kunden angelieferten Abfällen durchzuführen und für eine Verwertung ungeeignete Abfälle abzuweisen oder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Anlieferungen in einem abgesperrten Bereich zu Handen der Behörden sicherzustellen.
- 10.5 Massgebend für die Fakturierung der Entsorgungsdienstleistungen sind die auf den amtlich geeichten Waagen der Annahmestellen ermittelten Gewichte.

11. Rechte und Pflichten des Kunden beim Bezug von Entsorgungsdienstleistungen

- 11.1 Hat der Kunde Unterlieferanten (Dritte) beauftragt, in seinem Namen Abfälle an den durch den ZAV bezeichneten Annahmestellen anzuliefern, gibt er diese dem ZAV bekannt. Der Kunde ist gegenüber dem ZAV für das Verhalten der Unterlieferanten, die in seinem Namen Abfälle anliefern, vollumfänglich haftbar.
- 11.2 Die angelieferten Abfälle sind durch den Kunden an den Waagen bzw. dem Personal der jeweiligen Annahmestellen wahrheitsgetreu zu deklarieren.
- 11.3 Der Kunde ist für den Entlad der angelieferten Abfälle selber verantwortlich. Er hat sich an die Anweisungen des Personals der Annahmestellen zu halten.
- 11.4 Zur Qualitätskontrolle muss der Kunde die Abfälle dem Personal der Annahmestellen zugänglich machen und Auskunft über deren Herkunft erteilen.

- 11.5 Erfolgt die Anlieferung von Sonderabfällen in Gebinden oder Fässern (im Folgenden Behälter), so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Jeder Behälter muss deutlich lesbar mit dem Namen und der Anschrift des Kunden sowie einer Kennzeichnung des eingefüllten Abfalls versehen sein. Die Kennzeichnung muss mit den Angaben in den Begleitpapieren übereinstimmen.
- 11.6 Die aus einer Abweisung oder Sicherstellung beanstandeter Abfälle entstehenden Kontroll- und Umtriebskosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 11.7 Für nach dem Entlad an der Annahmestelle festgestellte Qualitätsmängel haftet der Kunde. Sofern festgestellte Qualitätsmängel zu Betriebsstörungen oder -ausfällen führen, können dem Kunden, Behebungs- und Ausfallkosten in Rechnung gestellt werden.
- 11.8 Ansprüche gegenüber dem ZAV seitens des Kunden für in angelieferten Abfällen enthaltene verwertbare Stoffe entfallen mit dem Entlad der Abfälle an der Annahmestelle.
- 12. Bestimmungen und Richtlinien für Entsorgungsdienstleistungen**
- 12.1 Ergänzend zu den relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- Anlieferung Abfälle, Kapitel 1 bis 4
 - Anlieferung Sonderabfälle, Kapitel 5 bis 7
- 13. Weitere Dienstleistungen**
- 13.1 Soweit der ZAV gegenüber dem Kunden weitere Entsorgungsdienstleistungen erbringt, die weder in den AGB noch im mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag geregelt sind, ist der ZAV berechtigt, diese nach Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 13.2 Der Umfang weiterer durch den ZAV zu erbringenden Dienstleistungen richtet sich nach dem gültigen Vertrag zwischen dem Kunden und dem ZAV, einschliesslich allfälliger Beilagen.
- 14. Datenschutz**
- 14.1 Der ZAV bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Fakturierung notwendig sind.
- 14.2 Wird eine Leistung durch den ZAV gemeinsam mit Dritten erbracht, so kann der ZAV diesen Dritten Daten über den Kunden bekanntgeben, insoweit diese für die Erbringung der Leistung notwendig sind.
- 14.3 Im Rahmen der Bearbeitung von Firmen- und Personendaten, die für den Abschluss eines Vertrages notwendig sind, kann der ZAV Unternehmen, die mit der Kreditauskunft oder dem Inkasso betraut sind, Kundendaten übergeben, sofern diese zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen notwendig sind.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung offengelegt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 14.5 Der ZAV ist grundsätzlich verpflichtet, weitere Daten des Kunden zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden. In diesem Falle ist der ZAV zur Meldung an die zuständigen Amtsstellen berechtigt.
- 15. Fakturierung**
- 15.1 Es gelten die auf der Faktura des ZAV aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- 15.2 Beanstandungen von Fakturen sind durch den Kunden beim ZAV vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

16. Zahlungsverzug

- 16.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Faktura für Dienstleistungen in Verzug und hat er trotz schriftlicher Mahnung bei Ansetzung einer Frist von mindestens 20 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist der ZAV berechtigt, das Vertragsverhältnis mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen aufzulösen und auf diesen Zeitpunkt hin die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden einzustellen oder die Erbringung weiterer Dienstleistungen von Vorauszahlungen des Kunden abhängig zu machen.
- 16.2 Ab der zweiten Mahnung durch den ZAV wird der Kunde in Verzug gesetzt. Er schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.
- 16.3 Inkassokosten können durch den ZAV dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

17. Haftung

- 17.1 Die Sorgfaltspflicht des Kunden richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA, Abfallverordnung), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) und den hierzu geltenden kantonalen Bestimmungen.
- 17.2 Der Kunde haftet für Schäden aus der Nichtbeachtung
- dieser AGB und der mitgeltenden Regelungen und Bestimmungen gemäss Absatz 12.1
 - der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Absatz 17.1
 - von Anweisungen des Personals der Annahmestelle
- 17.3 Die Haftung des ZAV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Zürich.
- 18.2 Der ZAV ist jedoch auch befugt, seine Rechte am Domizil des Kunden oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen.
- 18.3 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 18.4 Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZAV.

Limeco

Reservatstrasse 5
8953 Dietikon
Tel. +41 44 745 64 64
www.limeco.ch

Zweckverband Kehrichtverwertung

Zürcher Oberland KEZO

Wildbachstrasse 2
8340 Hinwil
Tel. +41 44 938 31 11
www.kezo.ch

Entsorgung Zimmerberg

Zugerstrasse 165
8810 Horgen
Tel. +41 44 718 24 24
www.ezi.ch

Stadtwerk Winterthur

Kehrichtverwertungsanlage
Scheideggstrasse 50
8404 Winterthur
Tel. +41 52 267 31 00
www.stadtwerk.winterthur.ch

Stadt Zürich

Entsorgung + Recycling Zürich
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich
Tel. +41 44 645 77 77
www.erz.ch

© 2024 ZAV Logistik AG

Nachdruck oder elektronische Wiedergabe mit Quellenangabe gestattet.



ZAV Logistik AG

Gerichtsstrasse 5
8610 Uster

T +41 43 544 25 77
www.z-a-v.ch